

## Die erhöhte Fleischrate.

### Bestimmungen des R. E. A. über die Zuschüsse.

Vom 16. April ab wird, wie bereits mitgeteilt wurde, solange die Kürzung der Brotrate nötig bleibt, allen nicht durch Pauschslachtung selbstversorgten Personen eine besondere Fleischzulage von 250 Gramm gegeben; Kinder bis zu 6 Jahren erhalten die Hälfte. Die Ausgabe erfolgt durch besondere Zuschlagskarten, die nicht freizügig sind, sondern nur für die örtliche Zulage gelten. Damit die Zulage zu einem billigen Preise abgegeben werden kann, sollen die Kommunalverbände Reichs- und Staatszuschüsse in Höhe von insgesamt 80 Pfennig für die Woche auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung erhalten, wovon 70 Pfennig jedem Kommunalverband unmittelbar zugewiesen werden, während der Rest von den Landeszentralbehörden zum Ausgleich je nach der Größe des besonders bedürftigen Bevölkerungsanteils an die Kommunalverbände verteilt wird. Preußen hat dieser Regelung bereits zugestimmt, die Zustimmung der übrigen Bundesstaaten wird eingeholt. Sollten irgendwo in der ersten Zeit noch Störungen in der Lieferung der Fleischzulage entstehen, so ist Mehl als Ersatz zu liefern.

In einzelnen Fällen ist versucht worden, die für den ersten Verkauf durch den Hersteller oder Erzeuger von Lebensmitteln festgesetzten Höchstpreise dadurch zu umgehen, daß die Waren zunächst an einen Hausangehörigen verkauft wurden, der sich dann beim Weiterverkauf an die Erzeuger-Höchstpreise nicht gebunden erachtete. Solche unlauteren Manöver sind offensbare Umgehungen der Erzeuger-Höchstpreise und werden von den Kriegswucherämtern strafrechtlich verfolgt.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß die neuen Preise für die landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse erst für die Früchte aus der Ernte 1917 gelten. Demnach bleiben die Preise für alle landwirtschaftlichen Ackererzeugnisse der alten Ernte und für die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse unberührt. Die neuen Preise für Schlachtschweine gelten vom 1. Mai d. J. ab, die für Schlachtrinder vom 1. Juli ab.